

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 945

**Staatsleistungen
an Religionsgemeinschaften
im säkularen Kultur- und
Sozialstaat**

Von

Michael Droege



Duncker & Humblot · Berlin

MICHAEL DROEGE

**Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften
im säkularen Kultur- und Sozialstaat**

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 945

Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften im säkularen Kultur- und Sozialstaat

Von

Michael Droege



Duncker & Humblot · Berlin

**Die Juristische Fakultät der Universität Bielefeld
hat diese Arbeit im Jahre 2003
als Dissertation angenommen.**

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

**Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.**

**Alle Rechte vorbehalten
© 2004 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany**

**ISSN 0582-0200
ISBN 3-428-11290-3**

**Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706** 

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Religiöse und kulturelle Partikularisierung und Individualisierung stellen die Gesellschaft und die staatliche Rechtsordnung vor erhebliche Herausforderungen. Der neuen Unübersichtlichkeit begegnen der belagerte Leviathan und sein Religionsverfassungsrecht nur zögerlich. Die religionsverfassungsrechtliche Dogmatik entwickelt erst langsam Instrumente, die Freiheitssphären der Religionsgemeinschaften und des Einzelnen und den Normbefolgungsanspruch der staatlichen Rechtsordnung neu auszutarieren. Dies geschieht jedoch kaum in der leistungsstaatlichen Dimension des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgemeinschaften: Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften werden ungefragt perpetuiert. Diesem dogmatischen Versäumnis will ich mit der vorliegenden Arbeit abhelfen, indem ich eine der religiösen Partikularisierung und kulturellen Varianz in der Gesellschaft entsprechende religionsverfassungsrechtliche Fundamentierung der überkommenen Staatsleistungen vornehme. Die religionsverfassungsrechtliche Rahmenordnung ist ihrerseits konturiert durch die Säkularität des Staates, die Kulturstaatlichkeit und die Sozialstaatsdimension. Diese Staatsattribute zeigen sich allerdings selbst in zunehmenden Maße als prekäre Strukturen. Die Arbeit versteht sich daher auch als ein Beitrag zu ihrer Neuformulierung und zur Vergewisserung ihrer verfassungsrechtlichen Funktionen im Hinblick auf Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften.

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Universität Bielefeld im Frühjahr des Jahres 2003 als Dissertation angenommen. Sie befindet sich auf dem Stand von Mai 2003.

Betreut wurde die Arbeit von meinem akademischen Lehrer Herrn Prof. Dr. Joachim Wieland. Ihm gilt hier zuallererst mein Dank. In den Jahren als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Bielefelder und nunmehr Frankfurter Lehrstuhl hat er mich vielfältig gefördert und mir Freude am wissenschaftlichen Denken und Arbeiten vermittelt. An seinem Lehrstuhl herrscht die Atmosphäre der Freiheit des Geistes und der Rede, in der Ideen zwanglos ausgetauscht und stets eigene Wege gegangen werden können. Herr Prof. Dr. Wieland hat mein Dissertationsprojekt in allen Phasen nicht nur fachlich begleitet und gestützt. Für seine offene Kritik, seinen Zuspruch und seinen Rat danke ich ihm von Herzen.

Dank schulde ich auch den Herren Professoren Dr. Thorsten Kingreen und Dr. Johannes Hellermann. Herr Prof. Kingreen hat die Mühen des Zweitgutachtens auf sich genommen und mir zahlreiche weiterführende Anregungen gegeben. Herrn Prof. Hellermann danke ich für seinen Rat und seine Mitwirkung an der Disputation.

Zwar mag man manchmal in der Wissenschaft allein spazieren gehen müssen, wenn man aber Glück hat, sind diese Spaziergänge nicht einsam. Ich hatte das Glück, dass liebe Menschen mich bei der Fertigstellung dieser Arbeit in vielfältiger Weise unterstützt haben. Ihnen allen danke ich herzlich. Besonderen Dank schulde ich meinen Freunden Petra Helbig, Kathrin Groh, Pascale Cancik und vor allem Katja und Imre Fahlbusch. In den Gesprächen mit ihnen hatte ich Gelegenheit, meine Gedanken auf eine zuweilen harte Probe zu stellen, und fand ich immer wohlwollende Kritik, unverzichtbaren Rat und herzliche Ermunterung.

Mein Dank gilt auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Finanzabteilungen der Religionsgemeinschaften und in den Ministerialverwaltungen des Bundes und der Länder, die mir wertvolle Einblicke in die finanziellen Beziehungen zwischen Staat und Religionsgemeinschaften gewährt haben. Daneben danke ich dem Bundesministerium des Innern für die großzügige Förderung der Drucklegung.

Ich widme die Arbeit meinen Eltern in tiefer Dankbarkeit für all dasjenige, das hier unausgesprochen bleiben muss. Meiner Mutter danke ich zudem für ihre freundliche Förderung dieser Arbeit. Meinem Vater hätte ich das Buch gern gezeigt.

Frankfurt am Main, im August 2003

Michael Droege

Inhaltsübersicht

1. Teil

Einleitung	19
-------------------	----

2. Teil

Staatsleistungen – Versuch einer systematischen und quantitativen Bestandsaufnahme	30
---	----

1. Abschnitt: Staatsleistungen in den Systemen der Finanzierung von Religionsgemein- schaften	30
2. Abschnitt: Staatsleistungen im religionsgemeinschaftlichen Finanzsystem	89
3. Abschnitt: Finanzielle Leistungen des Staates an die Religionsgemeinschaften nach Sachbereichen	96
4. Abschnitt: Fazit einer unvollständigen Bestandsaufnahme	113

3. Teil

Staatsleistungen im säkularen Staat	114
--	-----

1. Abschnitt: Säkularisierung als normativer Begriff	115
2. Abschnitt: Staatsleistungen in Folge des Vorganges der Säkularisation	156
3. Abschnitt: Das dogmatische Schicksal der Staatsleistungen im säkularen Staat	256

4. Teil

Staatsleistungen im Kulturstaat	258
--	-----

1. Abschnitt: Kultur als „Um-willen“ des Staates – der staatliche Kulturauftrag und die Religionsgemeinschaften	264
2. Abschnitt: Die Förderung von Religionsgemeinschaften und Religion im Kulturver- fassungsrecht: der Kulturauftrag zwischen heuristischer Leerformel und normativer Gewährleistung	323
3. Abschnitt: Verfassungsrechtliche Maßgaben und freiheitskonforme Maßstäbe der Erfüllung des kulturstaatlichen Fördergebots	367
4. Abschnitt: Der Kulturauftrag und die Förderung von Religion – verfassungsrecht- liche Rahmenbedingungen	430

5. Teil

Staatsleistungen im freiheitlichen Sozialstaat	433
1. Abschnitt: Staatsleistungen zwischen Subvention und Leistungsentgelt – ein Überblick	438
2. Abschnitt: Sozialstaatlichkeit und staatliche Gewährleistungsverantwortung	455
3. Abschnitt: Religionsverfassungsrechtliche Determinanten im kooperierenden Sozialstaat	471
4. Abschnitt: Staatsleistungen als Steuerungsinstrument im kooperierenden Sozialstaat	537

6. Teil

Ausblick und wesentliche Untersuchungsergebnisse	539
---	-----

7. Teil

Anhang	546
1. Abschnitt: Staatsleistungen in den Verfassungen der Bundesländer	546
2. Abschnitt: Staatsleistungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland an die evangelische und die katholische Kirche	548
3. Abschnitt: Das Kirchensteueraufkommen in der Bundesrepublik Deutschland	550
Literaturverzeichnis	552
Personen- und Sachverzeichnis	630

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Einleitung	19
-------------------	----

2. Teil

Staatsleistungen – Versuch einer systematischen und quantitativen Bestandsaufnahme	30
---	----

1. Abschnitt

Staatsleistungen in den Systemen der Finanzierung von Religionsgemeinschaften	30
--	----

A. Die Pole: Spendenfinanzierung vs. Staatsfinanzierung der Religionsgemeinschaften	31
B. Kirchenbeitrag, optionale Kultussteuer und Kirchensteuer	38
I. Das österreichische Kirchenbeitragssystem	38
II. Allgemeine Sozial- und Kultursteuer mit Kirchenoption	44
III. Kirchensteuersysteme am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland	48
1. Finanzierungsform in der Kritik – Kirchensteuer in der Krise	49
2. Historische Bezüge der Kirchensteuer zur staatlichen Finanzierung	52
3. Qualifikation der religionsverfassungsrechtlichen Grundlagen	56
4. Die Exklusivität des Besteuerungsrechts als Recht der korporierten Reli- gionsgemeinschaften	60
5. Das Strukturmerkmal der Mitgliedschaftsakzessorietät und seine Probleme	62
a) Mitgliedschaftserwerb	64
b) Mitgliedschaftsende: Kirchenaustritt	70
c) Rechtsfragen der Ehegattenbesteuerung	72
d) Rechtsprobleme der Pauschalierung	76
6. Das Ausgestaltungsprinzip der Annexität und seine Verwerfungen	79
7. Kirchensteuerverwaltung im Übergang zur Staatsleistung	85
C. Staatsleistungen in ihrer systematischen Bedeutung – ein Fazit	88

2. Abschnitt

Staatsleistungen im religionsgemeinschaftlichen Finanzsystem 89

- A. Finanzwissenschaftliche Gruppierung der Einnahmen 90
- B. Quantitative Zusammensetzung religionsgemeinschaftlicher Haushalte 93

3. Abschnitt

Finanzielle Leistungen des Staates an die Religionsgemeinschaften nach Sachbereichen 96

- A. Positive Staatsleistungen im engeren Sinn 96
- B. Staatliche Kostentragung bei gemeinsamen Angelegenheiten 98
- C. Wirken der Religionsgemeinschaften im gesellschaftlichen Raum: Bildungswesen und Denkmalpflege 102
- D. Wirken der Religionsgemeinschaften im gesellschaftlichen Raum: Das sozial-karitative Engagement der Religionsgemeinschaften 106
- E. Staatliche Förderung durch Einnahmeverzicht: negative Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften 110

4. Abschnitt

Fazit einer unvollständigen Bestandsaufnahme 113*3. Teil***Staatsleistungen im säkularen Staat** 114

1. Abschnitt

Säkularisierung als normativer Begriff 115

- A. Begriffsgeschichte der Säkularisierung 117
- B. Sachgeschichte der Säkularisierung 123
- C. Rahmensäkularisierung als juristisches Konzept oder die (Re-)Neutralisierung der Säkularisierung 137
- D. Die Selbstüberwindung des säkularen Staates: Staatswahrheit und Zivilreligion 143
- I. Säkularisierung und politische Theologie 143
- II. Säkularisierung und Zivilreligion 148

2. Abschnitt

Staatsleistungen in Folge des Vorganges der Säkularisation	156
A. Säkularisation	156
B. Gegenwärtige normative Behandlung	168
I. Landesverfassungen	168
II. Vertragliche Regelung der Staatsleistungen	170
C. Staatsleistungen i. S. d. Art. 138 Abs. 1 WRV	177
I. Die Rechtsfigur der Staatsleistung	177
1. Die Parteien der Leistungsbeziehungen	180
2. Der Inhalt der Leistungsbeziehungen	189
3. Der zeitliche Anknüpfungspunkt der Staatsleistungen	192
4. Leistung und Unterlassen: die sog. „negativen Staatsleistungen“	194
II. Rechtstitel der Staatsleistungen	201
D. Die Wirkungsweisen des Art. 138 Abs. 1 WRV i. V. m. Art. 140 GG	206
1. Das Ablösungsgebot	207
a) Umfang der Ablösungsabfindung	208
b) Ablösungsmittel	220
2. Die Aufrechterhaltung des Status-quo: Formaler vs. materialer Bestandschutz auf Widerruf	225
a) Die Garantiefunktion des Art. 138 Abs. 1 WRV i. V. m. Art. 140 GG ..	226
b) Die Bundesgrundsätze der Ablösung – Freiheit und Bindung der Länder	231
aa) Die Kompetenzen des Art. 138 Abs. 1 WRV i. V. m. Art. 140 GG	232
bb) Der Bund als „ehrlicher Makler“ eines einmaligen Ablösungsvorganges	238
c) „Volenti non fit iniuria“ oder verfassungsrechtliche Grenzen der vorzeitigen einvernehmlichen Ablösung	241
3. Das Verbot der Neubegründung von Staatsleistungen: Art. 138 Abs. 1 WRV i. V. m. Art. 140 GG als Institutsliquidation	244
a) Die Interpretation des Ablösungsgebots als Institutsliquidation	245
b) Das Ablösungsgebot als retrospektive Überleitungsvorschrift	246

c) Das Ablösungsgebot als Rechtfertigungspflicht im normativen Ausdruck des dynamischen Säkularisierungsprozesses	248
aa) Das Entstehungsumfeld des Ablösungsgebotes als Institutsliquidation	249
bb) Die Handlungsform der Ablösung als Indiz des Liquidationscharakters des Art. 138 Abs. 1 WRV	250
cc) Das Ablösungsgebot als vermögensrechtliche Prolongation des Verbotes der Staatskirche	251

3. Abschnitt

Das dogmatische Schicksal der Staatsleistungen im säkularen Staat	256
--	------------

4. Teil

Staatsleistungen im Kulturstaat	258
--	------------

1. Abschnitt

Kultur als „Um-willen“ des Staates – der staatliche Kulturauftrag und die Religionsgemeinschaften	264
--	------------

A. Kultur und Staat: Begrifflichkeiten auf der Suche nach einem juristischen Kulturstaatsverständnis	265
B. Religion als Kultur	279
C. Funktionen der Kultur im Kulturstaat: Zwischen Integration und Koexistenz in kultureller Differenz	287
I. Das Individualinteresse als Grund staatlicher Kulturverantwortung	287
II. Das Interesse an kollektiver Integration als Grund staatlicher Kulturverantwortung	290
1. Kultur und Konsens in Zeiten kultureller Varianz	291
a) Kulturelle Varianz und Differenzierung	293
b) Der interkulturelle Minimalkonsens als Ausdruck des Konsensbedarfes pluraler Gesellschaften	297
2. Kultur als Medium der Integration durch den Verfassungsstaat	300
a) Materialisierung des Grundkonsenses durch Grundwerte	303
b) Materialisierung des Grundkonsenses durch Zivilreligion als Bürgerreligion	306
c) Die unhintergehbaren Unverfügbarkeiten des offenen Kulturstaates ...	309
d) Exkurs: Kultur und Religion im Prozess der Europäischen Integration	312
D. Kulturauftrag und Förderung von Religion: Offenheit und Varianz	320

2. Abschnitt

**Die Förderung von Religionsgemeinschaften und Religion
im Kulturverfassungsrecht: der Kulturauftrag zwischen heuristischer
Leerformel und normativer Gewährleistung** 323

- A. Der Kulturauftrag zur Förderung der Religion und seine normative Grundlage in der Schaffung der Gelingensvoraussetzungen der Religionsfreiheit 324
- B. Der Kulturauftrag und die Funktionsgrenzen der Religionsfreiheit zwischen liberaler und kultureller Grundrechtstheorie 334
- I. Der Kulturauftrag zwischen Grundrechtsvoraussetzung und Grundrechtstatbestand – eine Vorbemerkung 334
- II. Der Kulturauftrag im Funktionsarrangement der Religionsfreiheit 336
- C. Der Kulturauftrag und der Schutzbereich der Religionsfreiheit zwischen Kongruenz und normativ-hypertropher Überforderung 353
- I. Der Schutzbereich der Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG zwischen Grundrechtspartitionierung und Grundrechtsmonismus 354
- II. Definition und Begrenzung des Schutzbereichs zwischen kulturellem Selbstverständnis, staatlicher Definitionskompetenz und Kulturadäquanz 356

3. Abschnitt

**Verfassungsrechtliche Maßgaben und freiheitskonforme Maßstäbe
der Erfüllung des kulturstaatlichen Fördergebots** 367

- A. Grundrechtsgeltung und Maßstabswahl bei der Förderung 369
- B. Das Gebot weltanschaulich-religiöser Neutralität als Maßstab kulturverfassungsrechtlicher Religionsförderung 376
- I. Die innere Dichotomie des neutralen Staates: distanzierende und übergreifende Neutralität 377
- II. Übergreifende Neutralität kulturverfassungsrechtlicher Förderung als Gleichheitsproblem: Parität 386
1. Das Verbot der Anknüpfung an die Differenzierungskriterien der Religion und Weltanschauung 391
2. Gleichheit oder Privileg: die Maßgaben des allgemeinen Gleichheitssatzes 400
- a) Der gleichbehandelnde Staat zwischen Berücksichtigung der religiösen Spezifika und Religionsblindheit 403
- b) Der gleichbehandelnde Staat zwischen der Berücksichtigung kultureller Spezifika und „Kulturblindheit“ 405
- c) Der gleichbehandelnde Staat zwischen der Bindung an verfassungsunmittelbare Differenzierungsgebote und das kulturverfassungsrechtliche Dynamisierungsgebot 407

III. Die religiös-weltanschauliche Neutralität als Verfahrens- und Handlungsformgebot: Förderung von Religion zwischen integrativen Verfahrensformen und Parlamentsvorbehalt	415
1. Neutralität durch Entscheidung pluralistisch zusammengesetzter Gremien	415
2. Neutralität durch Parlamentsvorbehalt	420
4. Abschnitt	
Der Kulturauftrag und die Förderung von Religion – verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen	430
5. Teil	
Staatsleistungen im freiheitlichen Sozialstaat	433
1. Abschnitt	
Staatsleistungen zwischen Subvention und Leistungsentgelt – ein Überblick	438
A. Die Vielgesichtigkeit der Staatsleistungen im sozialen Bereich	439
B. Die diakonischen und karitativen Einrichtungen als Empfänger von Staatsleistungen und als Leistungserbringer	444
C. Die Geberseite der „Staatsleistungen“: Die „öffentlichen Sozialleistungsträger“ zwischen mittelbarer Staatsverwaltung und sozialer Selbstverwaltung	447
2. Abschnitt	
Sozialstaatlichkeit und staatliche Gewährleistungsverantwortung	455
A. Das soziale Staatsziel als Grund staatlicher Gewährleistungsverantwortung gegenüber dem Bürger	455
B. Der kooperierende Sozialstaat: Staatsaufgabenerfüllung durch diakonische und karitative Einrichtungen	466
3. Abschnitt	
Religionsverfassungsrechtliche Determinanten im kooperierenden Sozialstaat	471
A. Das Grundrecht der Religionsfreiheit im Hinblick auf diakonische und karitative Betätigung	473
I. Der personale Schutzbereich der Religionsfreiheit in Bezug auf individuelles und gemeinschaftliches diakonisches und karitatives Engagement	474
II. Diakonie und Caritas im sachlichen Schutzbereich der Religionsfreiheit zwischen Hypertrophie und „kalter Säkularisierung“	476
III. Staatsleistungspflicht als Grundrechtsfunktion im freiheitlichen Sozialstaat? ..	483

B. Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates und die Religionsfreiheit des Bürgers als Grenze sozialstaatlicher Aufgabendelegation	490
C. Das religionsgemeinschaftliche Selbstbestimmungsrecht als Grenze der Wahrnehmung staatlicher Gewährleistungsverantwortung	495
I. Die personale Reichweite des Art. 137 Abs. 3 WRV	499
II. Die sachliche Reichweite des Art. 137 Abs. 3 WRV: Dominanz des Selbstverständnisses zur Bestimmung der eigenen Angelegenheiten	503
III. Die Verzahnung sozialstaatlicher Gewährleistungsverantwortung und religionsgemeinschaftlicher Autonomie	508
1. Die Schranke des „für alle geltenden Gesetzes“ als Diskriminierungsverbot und Abwägungsprogramm	509
2. Anwendungs- und Bewährungsfälle auf der Ebene des einfachen Rechts ...	517
a) Qualität der Leistungserbringung	518
b) Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung	521
c) Finanz- und Verwaltungsstrukturen in der Leistungserbringung	523
d) Finanzkontrolle in der Leistungserbringung	525
e) Die Vermittlung von Gewährleistungsverantwortung und Freiheitlichkeit im Abwägungsprogramm des Art. 137 Abs. 3 WRV i. V. m. Art. 140 GG	536
4. Abschnitt	
Staatsleistungen als Steuerungsinstrument im kooperierenden Sozialstaat	537
6. Teil	
Ausblick und wesentliche Untersuchungsergebnisse	539
7. Teil	
Anhang	546
1. Abschnitt	
Staatsleistungen in den Verfassungen der Bundesländer	546
2. Abschnitt	
Staatsleistungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland an die evangelische und die katholische Kirche	548
3. Abschnitt	
Das Kirchensteueraufkommen in der Bundesrepublik Deutschland	550
Literaturverzeichnis	552
Personen- und Sachverzeichnis	630

1. Teil

Einleitung

„Untersuchungen über die finanziellen Beziehungen zwischen dem modernen Staat und der Kirche gehören zu den ermüdendsten Aufgaben der neuesten kirchlichen Rechtsgeschichte.“¹

Warum lohnt trotz dieser entmutigenden Einschätzung Johannes Heckels die Befassung mit Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften im säkularen Kultur- und Sozialstaat? Woraus rechtfertigt sich die Fragestellung dieser Arbeit?

Im Religionsverfassungsrecht² oder „staatlichem Religionsrecht“³ wurde die „Jahrtausendwende“⁴ hinlänglich zum Anlass genommen, das Verhältnis von „Staat und Religion“⁵ zu betrachten, die „Lage“⁶ zu beschreiben, noch „offene Fragen“⁷ zu beleuchten, die „Zukunftsfähigkeit des deutschen Staatskirchenrechts“⁸ abzuklopfen sowie „Kontinuität und Wandlung des deutschen Staatskirchenrechts unter den Herausforderungen der Moderne“⁹ abzubilden. Die finanziellen Beziehungen zwi-

¹ *Heckel*, ZRG kanon. Abt. 50 (1930), 858 (859).

² Zum in dieser Arbeit grundsätzlich verwandten Begriff des Religionsverfassungsrechts und der Weiterverwendung des Begriffs des Staatskirchenrechts, dort, wo es durch die besonderen historischen Zusammenhänge geboten ist, nur: *Hense*, Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht: mehr als ein Streit um Begriffe?, in: Haratsch u. a. (Hrsg.), Religion und Weltanschauung im säkularen Staat, S. 9 ff.; *Walter*, Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht, in: Grote/Marauhn (Hrsg.), Religionsfreiheit, S. 215 ff.; *Czermak*, NVwZ 1999, 743 f. Krit.: *Görisch*, NVwZ 2001, 885 ff. m. zahlr. w. Nw. Zur Diskussion auch: *Hollerbach*, Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Band VI, § 138 Rdn. 1–5 m. w. Nw.

³ So der Bezeichnungsvorschlag *Görischs* (NVwZ 2001, 885 (887)), der selbst allerdings an dem Begriffsnamen „Staatskirchenrecht“ festhalten will.

⁴ *Müller-Volbehr*, ZevKR 44 (1999), 384 ff.

⁵ So das Thema der Tagung der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer in Heidelberg 1999 mit den Referaten von *Fiedler* (VVDSrL 59 (2000), 199 ff.), *Robbers* (VVDSrL 59 (2000), 231 ff.) und *Brenner* (VVDSrL 59 (2000), 264 ff.) und auch der Titel des Begleitaufsatzes von *Hillgruber*, DVBl. 1999, 1155 ff.

⁶ *Ehlers*, ZevKR 45 (2000), 201 ff.

⁷ v. *Campenhausen*, Essener Gespräche 34 (2000), 105 ff.

⁸ *Isensee*, Die Zukunftsfähigkeit des deutschen Staatskirchenrechts, in: ders. u. a. (Hrsg.), Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist, Festschrift für Joseph Listl, S. 67 ff.

⁹ *Heckel*, ZevKR 44 (1999), 340 ff.

schen Staat und „Religionsgemeinschaften“¹⁰ scheinen nach diesen Bestandsaufnahmen weder die Lage zu prägen, noch scheinen insoweit Fragen offen zu sein. Ihre „Zukunftsfähigkeit“ wird nicht thematisiert, obwohl Staatsleistungen in Kontinuität und Wandlung das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften von der Genese des modernen Staates in der deutschen Tradition an begleiten. Die großen Themen des Religionsverfassungsrechts sind andere: In der Außenperspektive fordert die Europäische Integration die Integrationsfähigkeit der religionsverfassungsrechtlichen Ordnungsmodelle auf nationalstaatlicher Ebene heraus. In der Binnenperspektive ist das Religionsverfassungsrecht gehalten, auf geänderte soziologische Rahmenbedingungen zu reagieren. Während 1961 noch 94,6 % der Bevölkerung den evangelischen Kirchen oder der römisch-katholischen Kirche angehörten¹¹, betrug die Quote 1996 nur noch 67,3 %¹². Wie diese Quote zeigt, scheint es einen gesellschaftlichen Wandel hin zur Entkirchlichung zu geben¹³, der sich nicht allein aus der Sondersituation der neuen Bundesländer und deren religionssoziologischen besonderen Bedingungen erklären lässt¹⁴. Dieser Trend führt seinerseits zu sinkender Akzeptanz religionsfördernder Aktivität des Staates¹⁵. Die institutionellen Privilegien der großen Kirchen drohen als „staatliche Krücken“ nicht viel mehr als nur eine „Fassade einer sozial nicht mehr gedeckten Volkskirche“ zu erhalten¹⁶ und ihrerseits durch den geänderten gesellschaftlichen Bedingungen vermeintlich gerechter werdende normative Modelle ersetzt zu werden. Als Beispiel für letztere ließe sich prototypisch der durch das Bundesverfassungsgericht zunächst überraschenderweise durch einen Vergleichsvorschlag beigelegte¹⁷ Disput um das Fach Lebenskunde – Ethik – Religion (LER), das im Land Brandenburg an Stelle des hergebrachten Religionsunterrichts treten sollte¹⁸, anführen¹⁹. Als Beispiel für ers-

¹⁰ Zur Begrifflichkeit hier nur grdl.: *Anschütz*, WRV, Kommentar, Art. 137 Anm. 2; neuer Definitionsvorschlag: *Poscher*, Der Staat 39 (2000), 49 ff.; im Überblick: *Pieroth/Görisch*, JuS 2002, 937 ff.

¹¹ Vgl. *Hollerbach*, VVDStRL 26 (1968), 57 (65).

¹² Vgl. Statistisches Jahrbuch des Bundesrepublik Deutschland, 1998, S. 96 f.

¹³ *Müller-Volbeh*, ZevKR 44 (1999), 384 (388); *Rüfner*, Staatskirchenrecht im pluralistischen Staat, in: Bohnert u. a. (Hrsg.), *Verfassung – Philosophie – Kirche*, Festschrift für Alexander Hollerbach, S. 691 (691 f.).

¹⁴ Zu diesen: v. *Bose*, Die Partnerschaft von Staat und Kirche in der säkularisierten Gesellschaft, in: *Depenheuer* u. a. (Hrsg.), *Nomos und Ethos, Hommage an Josef Isensee zum 65. Geburtstag*, S. 25 (35 ff.); *Ehlers*, ZevKR 45 (2000), 201 (214).

¹⁵ Nur: *Müller-Volbeh*, ZevKR 44 (1999), 384 (387 m. w. Nw. in Fn. 4). Zur „latenten Akzeptanzkrise“ auch: *Isensee*, Die Zukunftsfähigkeit des deutschen Staatskirchenrechts, in: ders. u. a. (Hrsg.), *Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist*, Festschrift für Joseph Listl, S. 67 (68 f.).

¹⁶ *Depenheuer*, Religion als ethische Perspektive der säkularen Gesellschaft, in: ders. u. a. (Hrsg.), *Nomos und Ethos, Hommage an Josef Isensee*, S. 3 (5): „den Volkskirchen kommt das Volk abhanden“; *Weber*, ZevKR 36 (1991), 253 (275).

¹⁷ BVerfGE 104, 305 (307 ff.) sowie: BVerfG, Beschl. v. 31. 10. 2002, LKV 2003, 181 f., dazu: *Janz*, LKV 2003, 172 f.; *Renck*, LKV 2003, 173 f. Zum dabei genutzten verfassungsprozessualen Institut des Vergleichs: *Schmidt*, NVwZ 2002, 925 ff.

tere genügt nur der Hinweis auf den Verlust der Ubiquität christlich-abendländischer Symbolik, wie er in der Auseinandersetzung um das Kreuzifix im Klassenzimmer kulminierte²⁰.

In diesen Auseinandersetzungen schlägt sich der Verlust des Selbstverständlichen religiöser, christlich-abendländischer Kulturphänomene nieder. Sie werden überführt in eine neue Unübersichtlichkeit, die mit der zunehmenden religiösen Pluralisierung und Individualisierung sowie wachsender kultureller Varianz einhergeht. Virile Herausforderungen für die staatliche Rechtsordnung sind zum einen der Umgang mit sog. neuen Religionsgemeinschaften²¹, wie etwa die Auseinandersetzungen um die Scientology Church belegen, und zum anderen der Umgang mit der wachsenden sozialen Potenz des Islam. Als Begleiterscheinung dieser Herausforderungen treten im Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften verstärkt „Wertungsdifferenzen“²² auf, die die religionsverfassungsrechtlichen Determinanten ihres Verhältnisses der „balancierten Trennung“²³ zunehmend belasten: In der Begegnung insbesondere mit dem Islam²⁴ wird der Verfassungsstaat auch vor die Herausforderung gestellt, mit religiösem Fundamentalismus²⁵ und dessen schlimmstenfalls terroristischen Ausdrucksformen umzugehen²⁶. Religion als Bedrohung der staatlichen Friedensordnung zu betrachten, war der modernen religionsverfassungsrechtlichen Tradition bisher unbekannt. Die eilends aktivierten

¹⁸ Zur nunmehrigen Ausgestaltung: *Hanßen*, LKV 2003, 153 ff.

¹⁹ Dazu aus der literarischen Debatte exemplarisch, einerseits: *Link*, „LER“, Religionsunterricht und das deutsche Staatskirchenrecht, in: Bohnert (Hrsg.), *Verfassung – Philosophie – Kirche*, Festschrift für Alexander Hollerbach, S. 747 ff.; *Starck*, Religionsunterricht in Brandenburg, in: Isensee u. a. (Hrsg.), *Dem Staate, was des Staates, der Kirche, was der Kirche ist*, Festschrift Listl, S. 391 ff.; *Heckel*, *ZevKR* 44 (1999), 147 ff., andererseits: *Schlink/Poscher*, Der Verfassungskompromiß zum Religionsunterricht, 2000; *Pieroth/Kingreen*, Die Einschlägigkeit des Art. 141 für das Land Brandenburg, in: *Erbguth u. a. (Hrsg.)*, *Rechtstheorie und Rechtsdogmatik im Austausch*, Gedächtnisschrift für Bernd Jeand’Heur, S. 265 ff. m. w. Nw. in Fn. 65.

²⁰ BVerfGE 93, 1 ff. Zur Diskussion in der Literatur statt vieler nur: v. *Campenhausen*, Staatskirchenrecht, S. 76 ff. sowie die Aufbereitung der Diskussion bei: *Huster*, Die ethische Neutralität des Staates, S. 127 ff.

²¹ Vgl. nur zu Warnungen vor sog. „Sekten“ nunmehr: BVerfG, Beschl. v. 26. 06. 2002, NJW 2002, 2626 ff. – Osho.

²² *Rüfner*, Staatskirchenrecht im pluralistischen Staat, in: Bohnert u. a. (Hrsg.), *Verfassung – Philosophie – Kirche*, Festschrift für Alexander Hollerbach, S. 691 ff.

²³ *Böckenförde*, Staat-Gesellschaft-Kirche, in: *Christlicher Glaube und moderne Gesellschaft*, Teilband 15, S. 5 (64).

²⁴ Hier nur: *Muckel*, Religionsfreiheit für Muslime in Deutschland, in: Isensee u. a. (Hrsg.), *Dem Staate, was des Staates – der Kirche, was der Kirche ist*, Festschrift für Joseph Listl, S. 239 ff. m. w. Nw.

²⁵ *Heitmeyer*, Ethnisch-kulturelle Konfliktodynamiken in gesellschaftlichen Desintegrationsprozessen, in: ders. (Hrsg.), *Die bedrängte Toleranz*, S. 31 (37 ff.); *Bielefeldt/Heitmeyer* (Hrsg.), *Politisierte Religion*, 1998.

²⁶ Vgl. hier nur: *Deppenheuer*, *Essener Gespräche* 33 (1999), S. 5 ff.; *Hufen*, *Staatswissenschaften und Staatspraxis* 1992, 455 (475 ff.).